

# Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Vöslau vom 10.4.1981 zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen durch übermäßige Lärmentwicklung —

## **Lärmschutzverordnung.**

§ 8 (Tierhaltung) ersatzlos behoben mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Vöslau vom 26.6.2003.

§ 3 Abs. 2 letzter Halbsatz ergänzt und § 9 neu mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Vöslau vom 26.6.2012

Gemäß § 33 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Grundregel**

1. Es hat sich jeder so zu verhalten, dass andere durch Geräusche nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar, gesundheitsgefährdet oder belästigt werden.
2. Als Richtlinie für das Empfinden eines Geräusches als belästigend im Sinne des Abs. 1 wird eine Überschreitung des Grundgeräuschpegels von max. 60 Dezibel um mehr als 10 Dezibel gewertet.

### **§ 2**

#### **Fahrzeuge**

Motorfahrzeuge dürfen in Toreinfahrten, in Durchfahrten und in Innenhöfen von Wohnanlagen nicht länger als max. 5 Minuten am Stand laufen gelassen werden.

### **§ 3**

#### **Gartengeräte und landwirtschaftliche Maschinen**

1. Maschinen, die mit Verbrennungsmotoren ausgestattet sind und der Gartenpflege dienen sowie jede Art von Säge,- Schleif- und Arbeitsmaschinen dürfen während der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr, während der Mittagszeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und an Samstagnachmittagen sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht betrieben werden.
2. Die Bestimmungen nach Abs. 1 gelten nicht für landwirtschaftliche Maschinen im Falle von unerlässlich notwendigen Arbeiten und notwendige Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen auf öffentlichen und stadteigenen Flächen.

### **§ 4**

#### **öffentliche Lokale**

1. In Gaststätten, Weinschanklokalen, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslokalen aller Art sind bei Betrieb während der Nachtzeit ab 22:30 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten.
2. In Wirtschaftsgärten und -höfen ist während der Nachtzeit ab 22:30 Uhr Singen, Musizieren und lautes Verhalten nicht gestattet.

**§ 5**  
**Tonübertragungsgeräte**

Lautsprecherwerbung ist während der Nachtzeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und während der Mittagszeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr nicht gestattet.

**§ 6**  
**Baumaschinen und Baugeräte**

1. Beim Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten im Freien sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein unvermeidbares Mindestmaß einzuschränken.
2. Lärmverursachende Bautätigkeit ist während der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht, während der Mittagszeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr nur bei unerlässlicher Notwendigkeit, unter Beobachtung wirksamer lärmvermindernder Vorkehrungen, gestattet. Die Stadtgemeinde Bad Vöslau kann jedoch bei nachgewiesener Notwendigkeit eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

**§ 7**  
**Hausarbeiten**

Alle im Hauswesen anfallenden lärmintensiven Arbeiten, wie Hämmern, Sägen, Holzhacken oder Teppichklopfen u.ä. in Gärten, Höfen und Wohnungen sind, sofern die Nachbarschaft davon beeinträchtigt wird, während der Nachtzeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und während der Mittagszeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr sowie an Samstagnachmittagen und Sonn- und Feiertagen verboten.

**§ 8**

(entfällt)

**§ 9**  
**Strafbestimmungen**

Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß §10 Verwaltungsstrafgesetz 1991 in der jeweils geltenden Fassung bestraft.

**§ 10**  
**Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt in dieser Fassung mit 15.7.2012 in Kraft.